

# Qualität und Transparenz in der Pflege

## – eine Einführung –

K.-Dieter Voß  
Vorstand GKV–Spitzenverband

# Gliederung

1. Bisherige Qualitäts- und Transparenzansätze
2. Qualitätsregelungen nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfWG)
  - 2.1 → direkte
  - 2.2 → indirekte
3. Transparenzregelungen
4. Mechanismen zur Konfliktlösung
5. Ausblick

# 1. Bisherige Qualitäts- und Transparenzansätze

- allgemeine gesetzliche Anforderungen (§ 11 SGB XI)
- Qualitätsanforderungen als Vereinbarung (§ 80 SGB XI, alt)  
(ambulant, stationär, teilstationär)
- Qualitätsprüfungen (§ 80 SGB XI, alt)  
(MDK = 20 % nach QPR)
- Veröffentlichung (§ 114a Abs. 6 SGB XI, alt)  
(aggregiert , alle 3 Jahre, MDS)
- Außerhalb SGB XI
  - Heimgesetze der Länder
  - interne QS
  - Expertenstandards (DNQP)

## 2.1 „Direkte“ Qualitätsregelungen

- Vereinbarungen über Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflege-Qualität (§ 113 SGB XI)
  - Anforderungen auf Bundesebene bis 31.03.2009 zur Struktur-, Prozess- und Ergebnis-Qualität, dabei auch
  - Entwicklung eines einrichtungsinternen QM
  - Erweiterung durch Landesrahmen- und Versorgungsverträge möglich
  
- Expertenstandards (§ 113a SGB XI),  
(wissenschaftlich fundiert, fachlich abgestimmt)
  - Verfahrensregelungen nach § 113a Abs. 2 SGB XI
  - unmittelbare Verbindlichkeit für alle (§ 113 a Abs. 3 SGB V)
  
- Qualitätsprüfungen durch MDK
  - bis 2010 total
  - ab 2011 jährlich
  - anlassbezogen

## 2.2 „Indirekte“ Qualitätsregelungen

- Verbesserung der Pflegeberatung
  - ➔ Qualitative Anforderungen
  - ➔ Fall-Management
  - ➔ Pflegestützpunkte
  
- Verbesserte Betreuungsangebote (z. B. § 87b SGB XI)
  
- Transparenz *über*
  - ➔ Leistungs- und Hilfsangebote insgesamt
  - ➔ alle Einrichtungen nach Strukturen (§ 7 Abs. 3 SGB XI)
  - ➔ geprüfte Einrichtungen (§ 115 Abs. 1a SGB XI)
  - ➔ aggregierten 3-Jahres-Bericht (§ 114a Abs. 6 SGB XI)

### 3. Transparenzregelungen

- Veröffentlichung von Leistungen/Qualität (§ 115 Abs. 1a SGB XI)
  - ➔ durch Landesverbände der Pflegekassen
  - ➔ Basis: Ergebnisse der MDK Qualitätsprüfungen und gleichwertige Prüfungen (Heimaufsicht, andere Prüfinstitutionen)
  - ➔ Veröffentlichungen: *verständlich, übersichtlich, vergleichbar* im Internet und anderer geeigneter Form
  - ➔ Veröffentlichungskriterien und Bewertungssystematik sind auf Bundesebene zu vereinbaren
  
- Veröffentlichung aggregierter Prüfdaten alle 3 Jahre bleibt

## 4. Konfliktlösung

- Regelungen zur QS und Transparenz sind partnerschaftlich angelegt (Vereinbarungscharakter)
  
- § 113b SGB XI sieht zur Konfliktlösung Schiedsstelle vor
  - ➔ Qualitätsvereinbarung
  - ➔ Expertenstandards
  - ➔ Transparenz-Kriterien
  
- Schiedsstelle am 30.09.2008 partnerschaftlich eingerichtet (= 23 Mitglieder, davon drei neutrale)
  - ➔ Dr. Klaus Engelmann, Vorsitz (Vors. Richter am BSG a.D.)
  - ➔ Prof. Dr. Astrid Elsbernd (Hochschule Esslingen)
  - ➔ Prof. Dr. Gerhard Nägele (Uni Dortmund)
  
- Schiedsstelle wurde bisher nicht angerufen

## 5. Ausblick

- PfWG stärkt nachhaltig die Qualität der Pflege in gemeinsamer Verantwortung der Vertragspartner
- Intensive Prüfung führt zu „Radar-Effekten“ und verstärktem internen Qualitätsmanagement
- Veröffentlichung macht „Betriebsvergleiche“ mit „Benchmarking-Effekten“ möglich
- Transparenz der Prüfergebnisse setzt positive Anreize für einen Wettbewerb um gute Pflege-Qualität
- Bei QS und Transparenz muss auf angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet werden
- Transparenz: Modell für Leistungen nach SGB V u. a. ? (!)